Vereinssatzung

§1 Name

- 1. Der Verein führt den Namen "Steffi gives Hope" Kinderhilfe Kenia
- 2. Er soll ins Vereinsregister Stendal eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

\$2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in: Vogelgesang 15, 38871 Ilsenburg (Harz)

§3 Zweck und Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind:
 - Finanzielle Förderung von Kindern in Kenia, die auf Grund ihrer familiären und/oder gesundheitlichen (Behinderung) Situation, keinen Zugang zu Schulbildung, Krankenversicherung und Lebensmittel haben.
 - Persönliche Betreuung dieser Kinder durch Mitarbeiter vor Ort.
 - Förderung der Völkerverständigung und internationale Zusammenarbeit sowie die Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.
- 2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Sammeln von Geld-und/oder Sachspenden
 - Werben und Vermittlung von Kinderpatenschaften
 - Mitgliederbeiträge
 - Heranführung der Kinder vor Ort an den Umweltschutzgedanken, Hilfe zur Selbsthilfe in Bezug auf landwirtschaftlichen Anbau
 - Halten von Vorträgen in allgemeinbildenden Schulen, Kinder-und Jugendhilfseinrichtungen über die Arbeit unseres Vereins.
 - es wird angestrebt, regelmäßig Besuche durch Vereinsmitglieder in Kenia durchzuführen zwecks Kommunikation mit den Kindern und den Mitarbeitern vor Ort.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen vom Verein mit Ausnahme von nachweisbaren persönlichen Kosten, die durch die Vereinsarbeit entstanden sind Diese Kosten werden erstattet.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Personen, die Kinderpatenschaften eingehen, sind automatisch Vereinsmitglieder, sofern sie dieses wünschen. Es werden keine weiteren Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 4. Mitgliedschaften können schriftlich beim Vorstand oder nach Eröffnung der Vereinswebseite auch dort beantragt werden.
- 5. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung jederzeit gegenüber einem Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten.
- 6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel Mehrheit.
- 7. Über die Höhe der Mitgliedschaft bzw. der Kinderpatenschaften, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform, an die dem Vorstand letztbekannte Adresse der Mit-

glieder einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt für die jeweilige Versammlung einen Protokollanten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine neun Zehntel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wenn bei Wahlen ein Mitglied oder bei anderen Abstimmungen wenigstens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister*in.

Jeder einzelne ist zur Vertretung des Vereines berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der Stellvertretende Vorsitzende bzw. der Schatzmeister sollen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Dem/der Schatzmeister*in ist Kontovollmacht zu erteilen.

§8 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an:

Sebastian Umbach Anti Gewalt Zentrum Harz e.V. Ernst-Grube-Straße 17 38875 Stadt Oberharz am Brocken Webseite: https://kids-soupkitchen.com/

> Steffi Gives Hope Vogelsang 15 38871 Ilsenburg

Ansprechpartner: **Stefanie Riefenstahl** T 0175 2269701

T 0170 2450245